OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603365/2/SE/LPa

Datum:
Linz, 3. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F H, x, x, gegen den Bescheid der der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 20. September 2019, GZ: VerkR96-982-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. September 2019, GZ: VerkR96-982-2018 wurden F H (im Folgenden: Beschwerdeführer), x, x, folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

a) Übertretung nach §§ 102 Abs. 1 KFG iVm 4 Abs. 2 KFG,
b) Übertretung nach §§ 102 Abs. 1 KFG iVm 7 Abs. 1 KFG iVm 4 Abs. 4 Z. 1 KDV,
c) Übertretung nach §§ 102 Abs. 1 KFG iVm 7 Abs. 1 KFG iVm 4 Abs 4 KDV und
d) Übertretung nach §§ 102 Abs. 1 KFG iVm 4 Abs. 2 KFG

und gemäß § 134 Abs. 1 KFG folgende Geldstrafen verhängt:

a) 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden)
b) 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden)
c) 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden)
d) 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 144 Stunden)

Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 63,50 Euro auferlegt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen mit der dem Sachverhalt zugrunde liegenden Anzeige.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit E-Mail vom 29. Oktober 2019 das Rechtsmittel der Beschwerde. Er brachte zusammengefasst vor, dass er seinen Einspruch vom 3. Oktober 2018 vollinhaltlich aufrecht erhalte und begehre, das Strafverfahren einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 8. November 2019, eingelangt am 15. November 2019, die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor (Art. 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am Ende des von der Behörde als Straferkenntnis betitelten Schreibens findet sich Folgendes:
„Für den Bezirkshauptmann

F B“

Handschriftlich ist im Leerraum zwischen den beiden letzten Zeilen ein Gebilde angebracht, welches keinerlei Ähnlichkeit mit einem Buchstaben des lateinischen bzw. des deutschen Alphabetes oder mit dem in Druckschrift angebrachten Namen aufweist.
[ON 15]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem oben in der Klammer angeführten Beweismittel.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Erledigungen

§ 18. (1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.
(2) Erledigungen haben jedenfalls schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird.

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19.

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren.[…]“

III.2. Das AVG versteht unter „Bescheid“ die hoheitliche, formelle Erledigung einer Verwaltungsbehörde, mit der gegenüber individuell bestimmten Personen (den Parteien) in einer grundsätzlich der Rechtskraft fähigen Weise über eine (materiell- oder verfahrensrechtliche) Verwaltungssache normativ (dh subjektive Rechte und Pflichten gestaltend oder feststellend) abgesprochen wird (autoritatives Wollen der Behörde).

Maßgeblich für das Vorliegen eines Bescheides sind primär inhaltliche und nicht formelle Kriterien. Aus den Formalien muss ableitbar sein, von welcher Behörde der Bescheid stammt (Bezeichnung der Behörde), an wen er sich richtet (Adressat), welche normative Anordnung er trifft (Spruch) und von welchem Organwalter er erlassen wurde (Name, Unterschrift). Dabei handelt es sich um konstitutive Bescheidmerkmale. Fehlt eines der genannten Bescheidmerkmale, hat dies zur Folge, dass der Bescheid absolut nichtig ist. Dabei ist der Gedanke der Rechtsrichtigkeit der Vorzug vor jenen der Rechtssicherheit zu geben.

§ 18 AVG ist im gegenständlichen Verfahren aufgrund § 24 VStG anwendbar. Grundsätzlich sind schriftliche Erledigung nach § 18 Abs. 3 AVG vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Wenn die Erledigung elektronisch erstellt wird, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. Aus dem Akteninhalt ist ersichtlich, dass gegenständliche Erledigung elektronisch erstellt wurde. Um eine solche handelt es sich bereits, wenn sie unter Verwendung eines Textverarbeitungsprogramms geschrieben wurden (Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 Rz 8). Aus dem Geschäftszeichen „VerkR96-982-2018“ lässt sich schließen, dass es sich in diesem Fall nicht

um einen Akt in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde (ELVIS) handelt. Es handelt sich noch um einen physischen Akt, wobei die einzelnen Erledigungen elektronisch erstellt werden. Um den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 zweiter Satz AVG zu entsprechen, muss jedoch statt der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. Beim elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde (ELVIS) wird die Identität durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept und die Authentizität durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet. Dies kann aber im vorliegenden Fall nicht angenommen werden, da wie schon oben erwähnt, die gegenständliche Erledigung nicht im Elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde (ELVIS) erstellt wurde.

Da bei der gegenständliche Erledigung anstelle der Unterschrift kein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung getreten ist, musste die Erledigung vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift genehmigt werden.

III.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei einer Unterschrift um ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen noch herauslesen kann; es ist also nicht erforderlich, dass die Unterschrift „lesbar“ ist (dh ihr allein der Name des Unterfertigenden entnommen werden kann, jedoch muss es sich um einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden, individuellen Schriftzug handeln, der entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt (VwGH 22.3.1991, 86/18/0213; 6.4.1996, 91/10/0009; 28.4.2008, 2007/12/0168; vgl auch VwGH 2.5.1980, 17/80; Raschauer in FS Koja 590 ff).

Anhand dieser Kriterien sind jene Fälle zu beurteilen, in denen die Anzahl der Schriftzeichen der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entspricht sondern das Schriftstück etwa lediglich ein „Namenskürzel“ aufweist (vgl VwGH 28.4.2008, 2007/12/0168; die Qualität einer „Paraphe“ als Unterschrift [pauschal] verneinend VwGH 4.9.2000, 98/10/0013).

Die im von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt enthaltene Urschrift des in Rede stehenden Straferkenntnisses weist lediglich ein Gebilde auf, welches keinerlei Ähnlichkeit mit einem Buchstaben des lateinischen bzw. deutschen Alphabetes besitzt. Bestenfalls könnte man von einer Paraphe, also einem auf wenige Zeichen (Initialen) verkürztes Namenszeichen ausgehen. Solch ein Kürzel weist jedoch – wie der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist – nicht genug Merkmale auf, um als sicheres Authentifizierungsmerkmal dienen zu können.

Da die vorliegende Paraphe nicht als Unterschrift im Sinne des § 18 Abs. 3 AVG gewertet werden kann, bewirkt das Fehlen dieses konstitutiven Bescheidmerkmales die Nichtigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer